

08.08.86

AS - In

Verordnung
der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes

A. Zielsetzung

Der Nachweis der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse soll nicht mehr ausschließlich durch Erklärung des Versorgungsberechtigten geführt werden müssen.

B. Lösung

Die Mitgliedschaft kann auch von den Krankenkassen durch Datenübermittlung nachgewiesen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Änderungsverordnung ergeben sich für den Bund und die Länder keine Mehraufwendungen.

-1-

08.08.86

AS - In

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler

121 (311) - 820 00 - Bu 84/86

Bonn, den 7. August 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

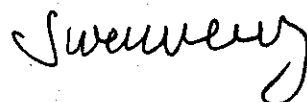
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen



(Dr. Stoltenberg)

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes

Auf Grund des § 24 a Buchstabe e des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes vom 5. August 1965 (BGBl. I S. 755), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1789), erhält folgende Fassung:

"§ 4

Die Zahlung der Pauschbeträge wird von dem Versorgungsamt veranlaßt, das am 31. Oktober des Jahres mit ungerader Jahreszahl für den versicherten rentenberechtigten Beschädigten zuständig war. Die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ist durch Erklärung des Beschädigten oder von der Krankenkasse durch Übermittlung der Daten nachzuweisen."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz

Die Neufassung des § 4 Satz 1 berücksichtigt die Möglichkeit überregionaler Abrechnungen sowie Zuständigkeitsregelungen aus anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären.

Gemäß Satz 2 der Neufassung soll der Nachweis der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse nicht mehr ausschließlich durch Erklärung des Versorgungsberechtigten geführt werden müssen.

Die Mitgliedschaft kann nunmehr auch von der Krankenkasse durch Datenübermittlung nachgewiesen werden. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, moderne Verfahren bei der Übermittlung großer Datenmengen einzusetzen.

Diese Regelung wird zur Vereinfachung für den Bürger, die Verwaltung und die Krankenkassen - bei grundsätzlichem Festhalten an dem bisher bewährten Verfahren - beitragen.

Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Preisgefüge

Durch die Änderung der Vorschrift des § 4 ergeben sich keine Mehraufwendungen.

Die Verordnung wirkt sich auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau nicht aus; sie regelt lediglich verwaltungsinterne Abläufe.

Bundesrat

-1-B
Drucksache **365/86** (Beschluß)
26.09.86

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 568. Sitzung am 26. September 1986
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zuzustimmen.